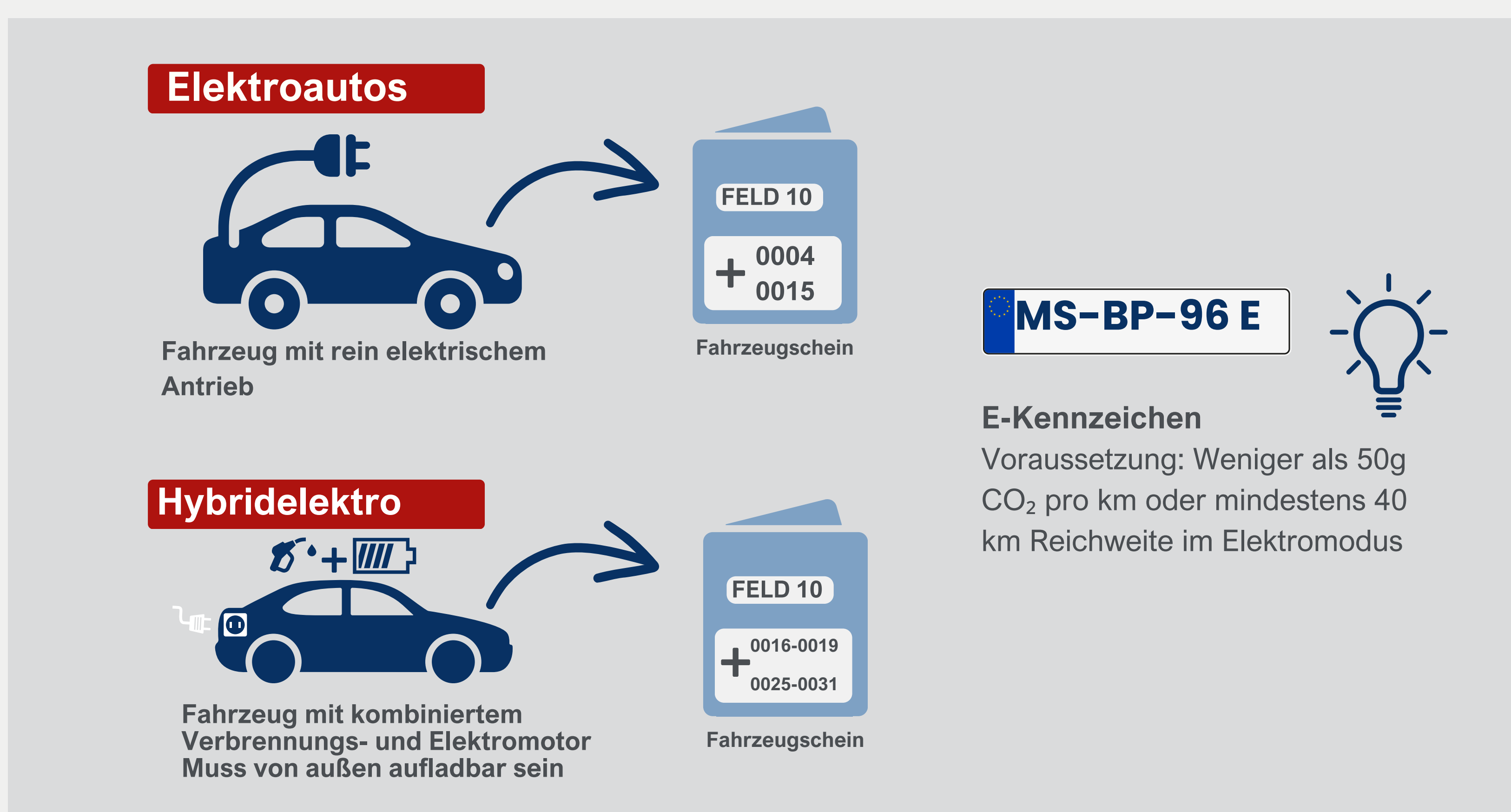


# STEUERLICHE FÖRDERUNG VON ELEKTROMOBILITÄT BIS 2030

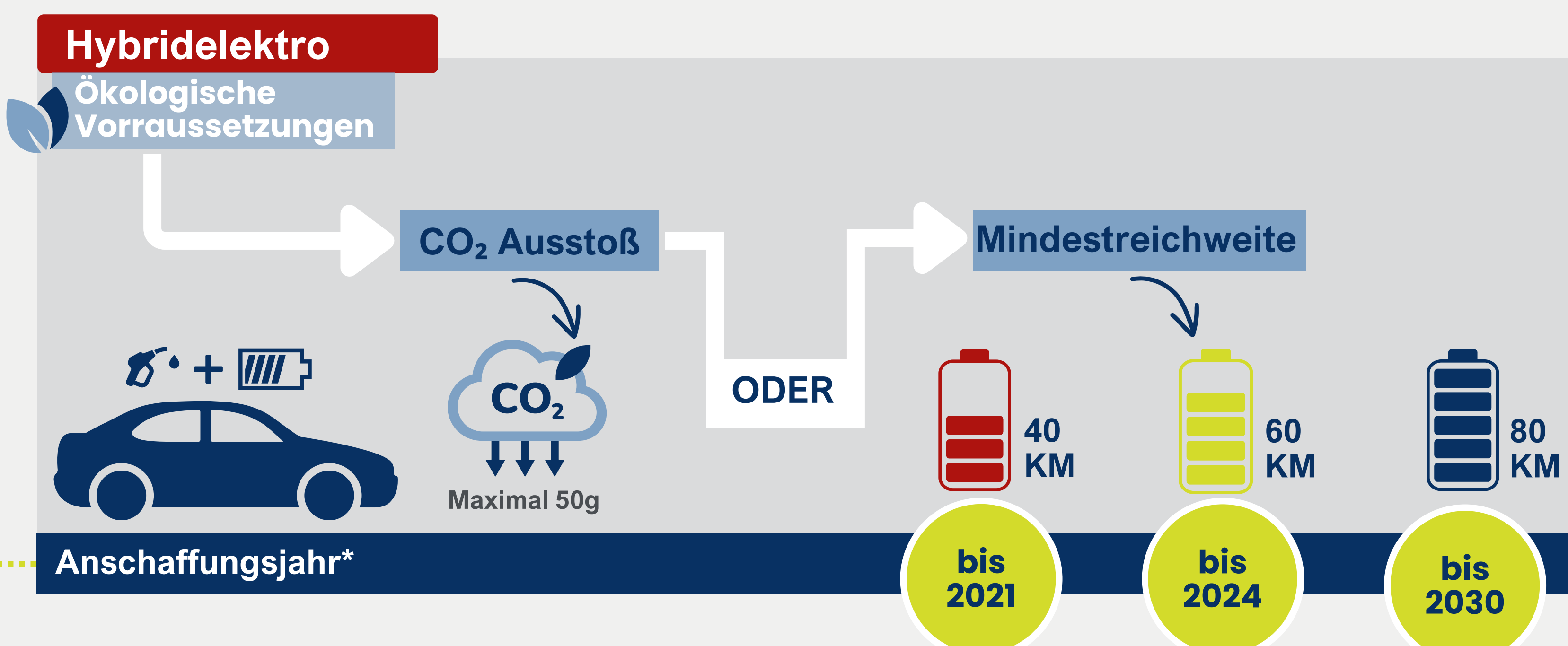
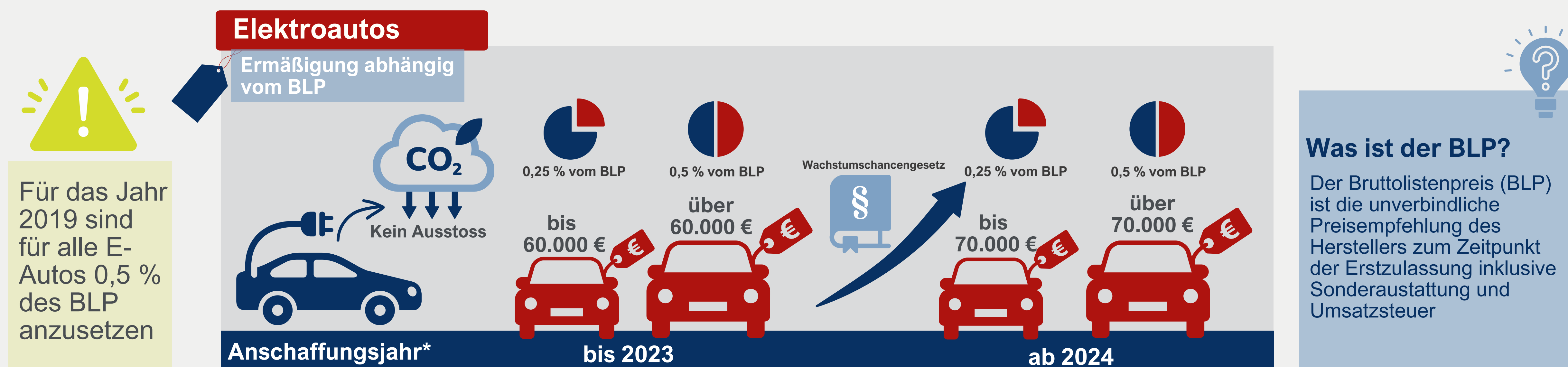
In Deutschland gibt es aktuell etwa 1,46 Millionen Elektroautos, und der Anteil dieser Fahrzeuge unter den Dienstwagen wächst stetig. Etwa 40 Prozent der neu zugelassenen Dienstwagen sind Elektroautos. Diese Entwicklung wird durch steuerliche Anreize unterstützt, wie die reduzierte Besteuerung für elektrische Dienstwagen, die sich auch beitragsrechtlich niederschlägt.

Durch das Wachstumschancengesetz ist die "0,25-Prozent-Regelung" für die Besteuerung von Elektro-Dienstwagen nochmal angepasst worden. Diese Regelung gilt nun für Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 70.000 Euro, wenn diese nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft wurden. Es lohnt sich einmal auf die aktuell geltenden Regeln zu blicken.

## WIE ERKENNE ICH EIN FÖDERFÄHIGES FAHRZEUG?



## DAS IST ALS GELDWERTER VORTEIL ANZUSETZTEN



\* Bei Gebrauchtwagen ist immer das Jahr der Anschaffung nicht der Neuzulassung maßgebend

# STEUERLICHE BEHANDLUNG DES LADENS VON ELEKTRO- UND HYBRIDELEKTROFAHRZEUGEN

Die Nutzung und das Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen gewinnen in der betrieblichen Praxis zunehmend an Bedeutung. Dabei stellen sich insbesondere Fragen zur steuerlichen Behandlung des Ladestroms, sowohl im privaten als auch im dienstlichen Kontext. Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen dargestellt.

## Steuerfreiheit beim Aufladen privater Fahrzeuge beim Arbeitgeber



## Aufladen von Dienstfahrzeugen und privaten PKW durch den Arbeitnehmer



### Hinweis

Der Arbeitgeber muss die steuerbegünstigten Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren. Gehaltsumwandlungen, z. B. für eine Wallbox, sind demnach nicht möglich.